



Satzung des Bürgerforums Oberbarmen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Vereinsgrenzen

Der Verein führt den Namen „Bürgerforum Oberbarmen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Wuppertal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.

Das Bürgerforum Oberbarmen arbeitet im Wuppertaler Stadtgebiet mit folgenden Grenzen:

- Norden: ehem. Rheinische Eisenbahnstrecke, Weiherstr., Hilgershöhe
- Osten: Dahler Berg, Dahler Str.
- Süden: Eisenbahnstrecke, Bahnhof Oberbarmen, Wupper, Werther Brücke
- Westen: Bachstr., Westkotter Str.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Gemeinwohls
- die Vermittlung zwischen Bürgern und politischen bzw. städtischen Interessen
- die Vernetzung von Tätigkeiten der im Stadtteil aktiven Organisationen
- die Förderung von kulturellen Veranstaltungen
- die Förderung der Heimat-, Stadtbild-, Denkmalpflege und Geschichtsforschung
- die Stärkung und Unterstützung der ansässigen Firmen und Einzelhandelsgeschäfte
- die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtteil Oberbarmen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung – Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“

2.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Mittel des Vereins werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1 Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Politische Parteien sind ausgenommen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung
- 9.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt.
- 9.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen durch:
 - a) Beschluss des Vorstandes
 - b) schriftliche Beantragung von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder
- 9.4 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die oder den Vorsitzende(n) oder der Vertretung, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes. Es gilt eine Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- 9.5 Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung mit folgenden Punkten enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüferinnen oder -prüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) evtl. erforderliche Wahlen
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Genehmigung des Haushaltplanes für das jeweilige Geschäftsjahr.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7 Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Versammlungsleiters(in) den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheiten nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.8 Über nicht in der Tagesordnung verzeichnete Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeits- oder Initiativanträge bedürfen vor der Aufnahme in die Tagesordnung einer Beschlussfassung mit einer Zweidrittelmehrheit. Ein Dringlichkeitsantrag, der bei Beschlussfassung zu einem Eintrag in das Vereinsregister führt, ist nicht zulässig.
- 9.9 Auf Antrag müssen Abstimmungen geheim durchgeführt werden.
- 9.10 Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende(n) oder der Vertretung eröffnet, geleitet und geschlossen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Versammlung aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern eine Versammlungsleiterin oder einen

-leiter wählen. Sie/Er erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen oder aber zur Geschäftsordnung. Bei etwaigen Verstößen eines Redners gegen die Ordnung kann ihm die Versammlungsleiterin oder der -leiter nach zweimaligem Ordnungsruf das Wort entziehen.

9.11 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Juristische Personen haben 1 (eine) Stimme.

9.12 Gewählt werden können Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 10 Bestellung des Vorstandes und der Kassenprüfer

10.1 Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüferinnen oder -prüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

10.2 Die Bestellung von gemäß §10.1 gewählten Vorstandsmitgliedern kann durch eine Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund zur Abberufung vorliegt.

10.3 Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes schlägt der Vorstand ein Ersatzmitglied vor. Diese Regelung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung

10.4 Die Kassenprüferinnen oder -prüfer werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Gliederung des Vorstandes

11.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- der oder dem 1. Vorsitzenden
- der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter (2. Vorsitzender)
- der oder dem Schriftführer(in)
- der oder dem Schatzmeister (in)
- bis zu 3 (drei) weiteren Mitgliedern

11.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der gewählte Vorstand (s. § 11.1). Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, unter denen sich der oder die Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter befinden müssen, vertreten gemeinsam den Verein.

11.3 Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand besondere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter berufen.

11.4 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der oder die Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies aus besonderen Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden bzw. der Versammlungsleiterin oder des -leiters.

- 11.5 Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:
- die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Erstellung des jährlichen Haushaltplanes und die Bewilligung von Ausgaben aus dem Haushaltplan
- 11.6 Der Vorstand ist zur sparsamen und sorgfältigen Haushaltsführung verpflichtet.

§ 12 Kassenprüfung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüferinnen oder -prüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Mindestens zwei davon prüfen jährlich die Kassengeschäfte des Vereins.
- 12.2 Die Kassenprüferinnen oder -prüfer erstatten der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Maßregelungen

- 13.1 Wenn Mitglieder
- gegen die Satzung verstoßen,
 - die Interessen des Vereins schädigen,
- können sie nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand mit folgenden Maßnahmen belegt werden:
- a) Verweis
 - b) Ausschluss aus dem Verein
- 13.2 Der Bescheid über eine dieser Maßnahmen ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 13.3 Einspruch dagegen ist innerhalb einer Monatsfrist nach Zustellung beim Vorstand möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse sind Protokolle anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin oder dem -leiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 15.2 Die Einberufung zu einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
- der Vorstand dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - die Einberufung zum gleichen Zweck von Zweidrittel der

stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde.

- 15.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Namentliche Abstimmung ist vorzunehmen.
- 15.4 Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 40% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

§ 16 Vereinsvermögen im Falle der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an gemeinnützige oder soziale Einrichtungen.
Dem Vorstand obliegt die Liquidation des Vereins und seines Vermögens.